

bei beruhigen können, einfach für das Deputationsgutachten zu stimmen. Nachdem aber derselbe die Erklärung abgegeben hat, daß die Hohe Staatsregierung nicht nur berechtigt, sondern daß sie verpflichtet gewesen sei, die Zustimmung der Kammern Sachsens zur Kompetenzerweiterung der Reichsverfassung, welche hier in Frage steht, nachzusuchen, so bedauere ich aus doppeltem Grunde, daß ich die formelle Frage, ob die Stände Sachsens ein Zustimmungsrecht zu beanspruchen haben, zur Erörterung zu ziehen gezwungen bin. Ich bedauere es namentlich um deswillen, weil es ja nur mit Dank aufzunehmen ist, wenn die Hohe Staatsregierung bestrebt ist, die Rechte unseres Landes, sowie der Landesvertretung zu wahren, und von diesem Bestreben ist ja sichtbar die Anfrage, die von der Regierung an uns gelangt ist, ausgegangen. Ich bedauere es aber auch um deswillen, weil ich voraussichtlich ohne jeden Erfolg in dieser Kammer einen Streitpunkt hervorrufen werde, woran mir in der That nichts gelegen ist. Meine Herren! Gleich wie die Vorlage an uns kam, habe ich mich gewichtigen Bedenken gegen die formelle Zulässigkeit derselben nicht verschließen können. Ich bin darauf bemüht gewesen, das sehr reiche Material, welches in umfassenden Schriften gewiegter Publicisten und Staatsmänner, sowie in den Verhandlungen sowohl des Reichstags, als der einzelnen Landesvertretungen angesammelt worden ist, zu prüfen, um mir eine völlig klare Ansicht in dieser Frage zu verschaffen. Und da muß ich es denn offen aussprechen, daß nach meiner gewonnenen Ueberzeugung das Recht, was hier den Kammern Sachsens gewahrt werden soll, gar nicht existirt. Ich erkläre es für eine staatsrechtliche Unmöglichkeit, daß in Sachen der Reichsgesetzgebung den einzelnen Landesvertretungen das Recht vorbehalten sei, ihre Stimme mit abzugeben, selbst dann, wenn es sich um Kompetenzerweiterung des Reichs handelte. Mit dem Wesen des Bundesstaates, in welchem wir leben, ist dies meiner Ansicht nach nicht zu vereinbaren. Denn ich erkenne das Wesen des Bundesstaates darin, daß durch denselben der Begriff des Staates überhaupt zur Darstellung gebracht wird. Dies hört auf, wenn neben dem Staate in seiner gesetzgeberischen Thätigkeit noch anderen nicht in ihm stehenden Factoren eine maßgebende Stimme eingeräumt werden sollte. Ich kann darauf verweisen, meine Herren, daß selbst der Staatenbund eine solche Einmischung nicht vertrug. Unsere Reichsverfassung vor 1848 war ursprünglich zwar kein Bund constitutioneller Staaten, sondern ein Fürstenbund. Je mehr aber die Staaten dieser Fürsten in constitutionelle verwandelt wurden, um so mehr trat dieser ursprüngliche Charakter zurück, und ich erinnere mich doch nicht, daß jemals über Bundesbeschlüsse die sächsischen Kammern befragt worden wären, auch wenn sie in die Hoheit der Einzelstaaten eingriffen, und doch existirte auch schon damals § 2 unserer Verfassungsurkunde. Als Beispiel

greife ich nur eins heraus, welches in eine Zeit fällt, wo unser Vaterland schon zu den constitutionellen Staaten gehörte. Die Bundesbeschlüsse von 1832 über Vereinsrecht, Presse u. s. w. sind ohne Gehör und Zustimmung unserer Kammern in Kraft getreten, und doch wird nicht bestritten werden können, daß auch in diesem Bundesbeschlüsse ein Eingriff in die Hoheitsrechte Sachsens lag. Wenn aber dies der Staatenbund nicht verträgt, so verträgt es der Bundesstaat noch viel weniger. Er würde sein Wesen aufgeben und es bliebe nur die doppelte Alternative: entweder der Bundesstaat zerfällt wieder in seine einzelnen Theile, oder er sinkt zum Staatenbund herab, der, weil er lose und locker ist, auch leistungsunfähig ist; oder aber wir gehen in den Einheitsstaat über. Prüfe ich nun den praktischen Werth, den der von der Hohen Staatsregierung eingeschlagene Weg in sich trägt, so kann ich demselben ein wesentliches Gewicht nicht beilegen. Denn, meine Herren, es ist ja selbst von der Ministerbank anerkannt worden, daß, wenn die erforderliche Mehrheit im Bundesrath sich mit einer Gesetzgebung, die auch in die Hoheitsrechte des Einzelstaates eingreift, einverstanden erklärt hat, diese dann und zwar nur mit Zustimmung des Reichstags und ohne Rücksicht darauf, ob die sächsischen Kammern sich dafür oder dagegen erklärt haben, auch in Sachsen durchgeführt wird und werden muß. Wenn auf die Anfrage, die durch das Hohe Decret an uns gelangt ist, nur ein Gutachten Seitens der Kammern abgegeben werden soll, meine Herren, so würde ich darin etwas formell Unberechtigtes nicht finden können. Aber, ich meine, ein solches Gutachten hat überhaupt keinen Werth, es würde die Hohe Staatsregierung nicht binden bei ihrer Abstimmung im Bundesrath, sondern sie würde sich ihre freie Entschliebung nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer Verantwortung vorbehalten müssen. Ich will hier nicht darauf zurückkommen, daß bei früheren Vorgängen die Staatsregierung nicht denselben Weg gegangen ist, den sie jetzt einschlägt; denn ich lege auf diese Vorgänge nur untergeordnetes Gewicht. Einen Vorgang aber kann ich nicht unangedeutet lassen, und das ist die Annahme der Reichsverfassung an Stelle der Norddeutschen Bundesverfassung. Die Hohe Staatsregierung hat keine Gelegenheit genommen, die Stände Sachsens über dieselbe zu befragen, sie war meiner Ueberzeugung nach auch nicht dazu verpflichtet und hat auf ihre Hand hin die Zustimmung zu derselben zu ertheilen gehabt. Man wird mir hierauf einhalten: der Fall trifft hier nicht zu, weil die Reichsverfassung die Hoheitsrechte der einzelnen Staaten nicht mehr beeinträchtigt, als nach der Norddeutschen Bundesverfassung es bereits der Fall gewesen ist. Meine Herren! Diese Auffassung ist irrig; denn die Veränderung des Stimmverhältnisses erachte ich für einen der wichtigsten Punkte der Reichsverfassung und durch sie erachte ich allerdings die Hoheitsrechte der Einzelstaaten, wenn nicht direct,